§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Gebühren und Steuern aus Anlaß der Gründung der VVEAB und der Auflösung der beiden Vereinigungen werden nicht erhoben.

§ 6

- (1) Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
- (2) Am 1. Januar 1951 tritt die Anordnung vom 29. März 1949 über die Errichtung von zwei Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ZVOB1.1 S. 244) außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl Ministerpräsident

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit Staatssekretär * 1

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Kenten.

Vom 6. Dezember 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Erhöhung der Renten (GBl. S. 844) wird bestimmt:

Zu § / Abs. 1: § 1

- (1) Von der Verordnung werden alle Pflegekinder erfaßt, für die ein Pflegegeld gezahlt wird.
- (2) Der monatliche Pflegegeldsatz wird einheitlich auf 45,— DM erhöht.

Von diesem Betrag entfallen 35,— DM auf Pflegegeld und 10,— DM auf Sozialversicherungsbeiträge sowie sonstige Leistungen (Bekleidungsbeihilfen, Fahrgelder usw.).

Zu § 1 Abs. 3: § 2

- (1) Der aus öffentlichen Mitteln gezahlte Unterstützungssatz für hilfsbedürftige nichteheliche Kinder, die im Haushalt der Mutter oder der unterhaltsverpflichteten Angehörigen leben, ist den Richtsätzen für aus der Sozialfürsorge unterstützte Kinder gleichzustellen und wird einheitlich auf 32,50 DM monatlich erhöht.
- (2) Die für die Gewährung der Sozialfürsorgeunterstützung geltenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Der für 1950 entstehende Mehraufwand wird von der Sozialversicherung getragen.

"§ 4

Die Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1950

Ministerium für Gesundheitswesen

I.V.: J. Matern Staatssekretär

Ministerium für Arbeit Ministerium der Finanzen

C h w a l e k Minister LV.: Georgine Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen.

Vom 15. Dezember 1950

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen (GBl. S. 1209) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung - , 9 1

- (1) Für die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) gelten die Verordnung vom
- 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die übrigen für die volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen.
- (2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik kann Betriebe einem (VEAB) auch Erfassungsstellen zuteilen, die sich im Bereich einer anderen Vereinigung (VVEAB) befinden; sinngemäß gilt dies auch für die Zuteilung von Betrieben (VEAB) an eine andere Vereinigung (VVEAB). Ferner kann das Staatssekretariat für Erund Aufkauf landwirtschaftlicher nisse der Deutschen Demokratischen Republik bestimmen, daß für mehrere Kreise ein Betrieb (VEAB) errichtet wird.

§ 2

Die VVEAB sind verpflichtet,

 a) im Rahmen der für die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der Erfassungs- und Aufkaufpläne von den Erzeugern landwirtschaftliche Erzeugnisse zu erfassen und aufzukaufen;